

Einrichtung:

Ort, Datum

Einführung von Antigen-Selbsttests

Liebe Mitarbeitende,

inzwischen ist die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten, die ein verpflichtendes Angebot von regelmäßigen SARS-CoV-2-Tests für alle Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, durch die Arbeitgeber vorsieht. Dementsprechend stellen wir Ihnen ab _____ Selbsttests zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, wenn Sie dieses Angebot regelmäßig nutzen. Nur durch regelmäßige Testungen möglichst aller in Präsenz beschäftigten Mitarbeitenden können wir die bundesweite Pandemiebekämpfung wirksam unterstützen. Die zur Durchführung der Tests aufgewendete Zeit (bei Selbsttests pauschal 15 Minuten pro Test) wird als Arbeitszeit berücksichtigt.

Wöchentlich wird Ihnen ein Selbsttest zur Verfügung gestellt. Personenkreise mit besonderen Tätigkeitsprofilen¹ erhalten zwei Selbsttests pro Woche. Bitte holen Sie sich die Tests bei _____ Tel.: _____ ab.

Hinweise zur Durchführung der Tests:

Es ist vorgesehen, dass Sie diese Tests an von Ihnen ausgewählten Präsenztagen oder vor Dienstreisen, vor Präsenzsitzungen, vor Seelsorgegesprächen, vor Gottesdiensten/Veranstaltungen etc. jeweils unmittelbar vor Dienstaufnahme zu Hause durchführen. Dadurch können im Falle eines positiven Testergebnisses unnötige Begegnungen auf dem Dienstweg oder am Dienort vermieden werden. Da die Tests nicht selbsterklärend sind und bei nicht korrekter Anwendung zu falschen Ergebnissen führen, bitten wir Sie, den Packungsbeilage des Tests aufmerksam zu lesen und anschließend den Selbsttest durchzuführen.

¹ Zu den besonderen Personenkreisen, denen eine zweimal wöchentliche Testung ermöglicht werden soll, gehören gemäß § 5 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung:

- Beschäftigte, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind,
- Beschäftigte, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,
- Beschäftigte in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann
- Beschäftigte, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen und
- Beschäftigte, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten

Ein Test ist eine Momentaufnahme, der nur den aktuellen Stand der Infektion aufzeigen kann. Nach rund 12 Stunden ist die Aussagekraft des Tests nicht mehr gegeben.

Hinweise zu den Testergebnissen:

Ein negatives Testergebnis durch einen Selbsttest schließt eine Infektion mit dem Coronavirus nicht aus. **Die AHA+L+A-Regel (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske-Lüften-App) und alle geltenden Kontaktbeschränkungen müssen daher weiterhin konsequent eingehalten werden!**

Sollte ein ungültiges Testergebnis vorliegen, führen Sie den Test nochmals mit einer neuen Testkassette durch.

Bei einem positiven Testergebnis kontaktieren Sie bitte umgehend Ihre hausärztliche Praxis oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Tel.-Nr. 116117, um einen zusätzlichen PCR-Test zu veranlassen. Bei Selbsttests gibt es eine höhere Fehlerrate als bei PCR-Tests. Daher muss das Testergebnis von Selbsttests immer durch einen PCR-Test bestätigt werden. Begeben Sie sich außerdem sofort in häusliche Isolierung und informieren Ihre Vorgesetzten/Personalstelle.

Sollte bei fehlenden Krankheitssymptomen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch Ihre hausärztliche Praxis nicht ausgestellt werden können, muss mit Ihren Vorgesetzten außerdem geklärt werden, ob Sie Ihre Arbeit auch von zuhause aus wahrnehmen können oder ob Sie vom Dienst freigestellt werden müssen. In letzterem Fall erhalten sie gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz eine Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalls (Netto-Arbeitsentgelt) – ausgezahlt vom Arbeitgeber.

Sollte der zusätzlich durchgeführte PCR-Test negativ ausfallen, können Sie Ihre berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen.

Näheres zur Vorgehensweise bei positivem Testergebnis entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Merkblatt der BAD-GmbH „Was tun im Fall eines positiven Antigen-Schnelltest zur Laienanwendung“.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an _____ Tel.: _____ .

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Bitte helfen Sie auch weiterhin mit, dass wir alle gut durch diese Pandemie kommen und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Merkblatt – Was tun im Fall eines positiven Antigen-Schnelltests zur Laienanwendung